

# Beschlussvorlage

## EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 308/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 25.06.2020
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	11.08.2020	empfohlen	3   0   0
Ortschaftsrat Birkholz	04.08.2020	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Bittkau	03.08.2020	nicht empfohlen	0   2   4
Ortschaftsrat Cobbel	13.08.2020	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Demker	27.07.2020	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Grieben	27.07.2020	nicht empfohlen	0   4   1
Ortschaftsrat Hüselitz	24.07.2020	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	06.08.2020	empfohlen	3   1   0
Ortschaftsrat Kehnert	13.07.2020	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Lüderitz	04.08.2020	nicht empfohlen	0   5   0
Ortschaftsrat Ringfurth	30.07.2020	Anhörung OBM	0   3   0
Ortschaftsrat Schelldorf	29.07.2020	empfohlen	3   0   0
Ortschaftsrat Schernebeck	03.08.2020	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schönwalde	04.08.2020	empfohlen	4   0   0
Ortschaftsrat Tangerhütte	18.08.2020		
Ortschaftsrat Uchtdorf	06.07.2020	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Uetz	24.07.2020	empfohlen	4   0   0
Ortschaftsrat Weißewarte	07.08.2020	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Windberge	23.06.2020	Anhörung OBM	-----
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	10.08.2020	nicht empfohlen	1   2   4
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	12.08.2020	nicht empfohlen	0   6   2
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	17.08.2020	abgelehnt	2   8   0
Stadtrat	26.08.2020	vertagt	-----
Stadtrat	07.10.2020		
Stadtrat	28.10.2020		

Betreff: Haushaltskonsolidierungskonzept 2020 - 2028

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) § 100 Abs. 3 vom 17. Juni 2014, in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Jahre 2020 - 2028 gemäß beiliegender Fassung.

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2020		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

## Anlagen: Haushaltskonsolidierungskonzept 2020-2028

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

- des Haushaltsplans
  - a.im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,
  - b.im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung)
- der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- des Höchstbetrags der Liquiditätskredite,
- der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind,
- der Umlagehebesätze für Landkreise oder Verbandsgemeinden.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

**Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.** Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, **innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.** Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.